



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7016/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

240/AB

2003 -Üb- 2 0

zu 270 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 270/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sanktionen wegen bzw. nach HIV-Gefährdung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass die Beantwortung der Fragen 1 bis 4, 6 und 7 auf Berichten der Staatsanwaltschaften ausschließlich zu Strafverfahren wegen §§ 178 f StGB (vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) basiert. Die entsprechenden Verfahren wegen dieser Delikte wurden durch eine Auswertung des elektronischen Registers im Bundesrechenzentrum ermittelt. Das elektronische Register für den staatsanwaltschaftlichen Bereich wurde allerdings erst im Zuge des Projektes Verfahrensautomation Justiz im Laufe des Jahres 2000 eingeführt, sodass erst seit dem Stichtag 1. Jänner 2001 bundesweit einheitlich Strafverfahren im elektronischen Register der staatsanwaltschaftlichen Behörden vollständig erfasst werden. Vor dem Umstellungszeitpunkt angefallene Strafverfahren wegen §§ 178 f StGB konnten durch das Bundesrechenzentrum nur ermittelt werden, wenn ältere Registerdaten - wie z.B. aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft Wien - in das elektronische Register implementiert werden konnten.

Eine darüber hinausgehende zuverlässige Identifizierung auch von Strafverfahren, die allenfalls die Androhung einer "HIV-Gefährdung" zum Gegenstand hatten, ist nicht möglich. Schon im Hinblick darauf, dass mehrere Tatbestände des Strafgesetzbuches eine gefährliche Drohung (§ 74 Z 5 StGB) als Begehungsmittel

vorsehen (§§ 105, 107, 142 f, 201 f StGB und andere), könnten die entsprechenden Fälle aus den Jahren 1998 bis 2002 nur im Wege einer systematischen, händischen Durchsicht sämtlicher Verfahren, die solche Tatbestände zum Gegenstand hatten, eruiert werden. Der damit verbundene Aufwand wäre auch angesichts der begrenzt vorhandenen Ressourcen nicht zu bewältigen. Die mir vorliegenden Berichte der Staatsanwaltschaften zu bekannten Einzelfällen können daher nur einen groben Überblick über die in der Anfrage relevierten Strafverfahren verschaffen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Anfragebeantwortung von jener zur Zahl 1/AB XXII. GP schon deshalb abweicht, weil nun im Rahmen der elektronischen Auswertung im Bundesrechenzentrum auch für den Bereich der Staatsanwaltschaft Wien Daten zu Verfahren nach §§ 178 f StGB gewonnen werden konnten. Zudem wird in dieser Anfrage - anders als in der Voranfrage zur Zahl 6/J-NR/2003 - nicht auf Anzeigen, sondern auf Fälle, die zu einem Strafverfahren führten, Bezug genommen.

Zu 1 und 2:

Insgesamt sind 35 Fälle einer "HIV-Gefährdung" im Sinne der §§ 178 f StGB in den Jahren 1998 bis 2002 bekannt. Die Gefährdung wurde in diesen Fällen durch ungeschützten Geschlechtsverkehr, Bisse oder die Ermöglichung und Ausübung der Prostitution durch HIV-infizierte Prostituierte herbeigeführt. In drei Fällen kam es zu einer Übertragung des HIV-Virus.

Zu 3:

In zwölf Fällen wurde die Untersuchungshaft verhängt, und zwar im Jahr 1998 in einem Fall, im Jahr 2000 in einem Fall, im Jahr 2001 in sechs Fällen und im Jahr 2002 in vier Fällen.

Zu 4:

Neben Strafen wurden von den Gerichten keine weiteren Maßnahmen verhängt. Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Die in der Anfrage aufgeworfene zivilrechtliche Fragestellung spricht eine Problematik an, die den Fällen der Infektion mit dem Hepatitis-C-Virus insoweit nicht unähnlich ist, als da wie dort das "Vollbild" der Erkrankung häufig erst nach

beträchtlicher Zeit eintritt. Auszugehen ist davon, dass die HIV-Infektion als solche bereits erheblichen medizinischen Krankheitswert hat und daher nicht nur strafrechtlich eine "Gesundheitsbeschädigung" im Sinn des § 83 StGB, sondern auch schadenersatzrechtlich eine Körperverletzung im Sinn des § 1325 ABGB darstellt. Das Erreichen des "Vollbilds" des Immunschwächesyndroms, also das Auftauchen von schwer wiegenden Krankheitssymptomen, ist nur eine zwangsläufige Folge des Schadens, der bereits durch die Infektion dem Grunde nach eingetreten ist (*Fenyves*, Die Behandlung der Hepatitis-C-Fälle in der Haftpflichtversicherung, JBI 2002, 205).

Es ist - vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung - davon auszugehen, dass der Täter in den in der Anfrage dargestellten Sachverhaltskonstellationen bei Vorliegen der übrigen Zurechnungsvoraussetzungen (wobei die betreffenden Bestimmungen des StGB als Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB zu qualifizieren sein werden) schadenersatzpflichtig werden kann. Zweckmäßigerweise wird der Geschädigte angesichts des ungewissen Krankheitsverlaufs in diesen Fällen nicht nur ein Leistungs-, sondern auch ein Feststellungsbegehren stellen. Die betragsmäßige Höhe des Leistungsbegehrens wird - zumal das Schmerzensgeld in Form einer Globalsumme zu bemessen ist - ganz wesentlich von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängen, sodass hier pauschale Aussagen nicht möglich sind.

In den bekannten Fällen erfolgte in den Jahren 1998 bis 2002 lediglich ein Privatbeteiligtenanschluss in einem Strafverfahren. Über den Privatbeteiligtenanschluss wurde mit Verweisung auf den Zivilrechtsweg entschieden.

Soweit überblickbar fehlen bislang veröffentlichte Entscheidungen der Gerichte zu den in der Anfrage geschilderten Sachverhaltskonstellationen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass zu den Fragen 6 und 7 inhaltlich nicht näher Stellung genommen werden kann.

19. Mai 2003

(Dr. Dieter Böhmhöfer)